

## Öffentliche Auflage GEP Aadorf

Auflagefrist: 04. Februar bis 25. Februar 2022

Auflageort: Gemeinde Aadorf, Gemeindeplatz 1, 8355 Aadorf,  
Foyer 1. Stock, während den Öffnungszeiten der  
Gemeindeverwaltung.

Die Generelle Entwässerungsplanung (GEP) der Gemeinden Aadorf, Eschlikon und Bichelsee-Balterswil im Einzugsgebiet des Abwasserzweckverbands ARA Lützelmutgtal wurden Anfang der 00er Jahre erstellt. Um den Wert der Infrastruktur auch in Zukunft erhalten zu können und den Gewässerschutz weiter zu verbessern wurden die Gemeinde GEP und der Verbands GEP (V-GEP) von 2016 - 2021 überarbeitet und an die neuen gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien angepasst.

Der gesamte GEP umfasst zehn Teilprojekte. Öffentlich aufgelegt werden zwei Teilprojekte. Diese enthalten Massnahmen, welche Privatpersonen und nicht ausschliesslich die Gemeinden und den Abwasserverband betreffen.

- Teilprojekt Entwässerungskonzept
- Teilprojekt Abwasserentsorgung im ländlichen Raum

Das Entwässerungskonzept dient als Leitfaden für die Optimierung und Weiterentwicklung der Siedlungsentwässerung. Im Entwässerungskonzept wird die Art des Entwässerungssystems (Trenn-, Misch-, oder modifiziertes System) und des zulässigen Abflussbeiwertes (Befestigungsgrades) unter Beachtung der heutigen und zukünftigen hydraulischen Auslastung der Kanalisation, der Funktion der Sonderbauwerke und des Zustandes der Gewässer festgelegt. Das definierte Entwässerungssystem und der Abflussbeiwert sind verbindlich. Das Teilprojekt Abwasserentsorgung im ländlichen Raum bezieht sich auf Liegenschaften ausserhalb der Bauzone. Diese müssen ihr Abwasser gesetzeskonform entsorgen. Ausserhalb der Bauzonen ist das Abwasser entsprechend dem Stand der Technik zu entsorgen. Sämtliche Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen werden auf ihre gewässerschutzkonforme Abwasserentsorgung überprüft und die Zumutbarkeit von notwendigen Sanierungsmassnahmen wird abgeschätzt.

Die öffentliche Auflagepflicht stützt sich auf § 9 Abs.1 und Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (EG GSchG).

Rechtsmittel: Wer durch den aufgelegten Generellen Entwässerungsplan berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist Einsprache nach §§ 29-31 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) schriftlich und begründet an den Gemeinderat Aadorf eingereicht werden.

Aadorf, 26.01.2022

Der Gemeinderat

---